



Steuertext Aktien

Stand: Januar 2025



A Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer („Abgeltungsteuer“). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von 2.000 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der

Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergesetzen.

2. Erträge aus Aktien

2.1 Laufende Erträge (Dividenden)

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Dividendenzahlungen aus Aktien in- und ausländischer Gesellschaften (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Sofern die Dividendenzahlung in Fremdwährung erfolgt, ist diese mit dem Briefkurs in Euro umzurechnen.

2.2 Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Aktien

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Aktien zählen bei Erwerb der Aktien nach dem 31. Dezember 2008 unabhängig von deren Haltedauer zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG).

2.2.1 Ermittlung des Gewinns und Verlustes

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten sowie Anschaffungsnebenkosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro mit dem Briefkurs umzurechnen.

2.2.2 Verlustverrechnungsbeschränkungen

Verluste aus der Veräußerung von Aktien können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden; eine Verlustverrechnung mit anderen Kapitalerträgen wie z. B. Dividenden oder Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren als Aktien ist ausgeschlossen. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ebenfalls nicht möglich. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien können hingegen uneingeschränkt mit Verlusten aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Verluste dürfen nicht nach § 10d EStG abgezogen werden („Verlustrücktrag“). Vielmehr mindern die Verluste die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt seit dem 1. Januar 2020, dass Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG bzw. deren Übertragung auf einen Dritten nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000



Euro ausgeglichen werden können. Aktien sind wertlos, wenn diese aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen oder infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht werden (Rn. 63 des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022).

Diese beschränkte Verlustverrechnung für wertlose Aktien ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden die Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern nicht in den sonstigen Verlusttopf eingestellt, sondern auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Nicht verrechnete Verluste werden im Rahmen der Veranlagung auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren jeweils bis zur Höhe von 20.000 Euro verrechnet werden.

Durch das am 5. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Jahressteuergesetz 2024 wurde die zuvor erläuterte beschränkte Verlustverrechnung für wertlose Wirtschaftsgüter für alle offenen Fälle aufgehoben. Die Steuerpflichtigen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Veranlagung eine Verrechnung der Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern mit den Kapitalerträgen herbeizuführen. Die depotführenden Banken können eine Nichtbeanstandungsregelung des Bundesministeriums für Finanzen in Anspruch nehmen, nach der die Abschaffung der beschränkten Verlustverrechnung für wertlose Wirtschaftsgüter beim Kapitalertragsteuereinbehalt erst ab dem 1. Januar 2026 zu berücksichtigen ist.

C Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

1. Kapitalertragsteuereinbehalt

Ausschüttungen aus inländischen oder ausländischen Aktiengesellschaften („in- oder ausländische Dividendenzahlungen“) unterliegen ebenso wie realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf), sofern keine Abstandnahmevorschrift greift.

Die einbehaltenen Steuerbeträge werden dem Kunden von der inländischen depotführenden Stelle in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2. Veranlagung

Die von der inländischen depotführenden Stelle u.U. einbehaltenen Steuerbeträge werden unter Beachtung der Anrechnungsvorschriften auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Aktien als Vorauszahlung angerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier

Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Dividendenzahlungen nur zu 60 % der Besteuerung (Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens). Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös sowie den Anschaffungskosten. Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Dividendenzahlungen der Körperschaftsteuer, sofern die Beteiligung am Kapital der Aktiengesellschaft weniger als 10 % beträgt. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien bleiben hingegen bei der Besteuerung von Körperschaften außer Ansatz. Von diesem Gewinn sowie den Dividendenerträgen bei einer Beteiligung am Kapital der Aktiengesellschaft von mindestens 10 % gelten 5 % als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne unter Beachtung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs auch der Gewerbesteuer.

D Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Inländische Dividenden unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Diese gilt mit Abzug der 25%igen Kapitalertragsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf) als abgegolten. Ggf. kann auf Basis eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers ein Rückerstattungsanspruch bezüglich der nach DBA-Vorschriften ganz oder teilweise rückforderbaren Kapitalertragsteuer geltend gemacht werden. In Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen können sich gem. § 44a Abs. 9 EStG zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auch ohne Vorliegen eines DBAs erstaten lassen. Dividenden ausländischer Gesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung inländischer Aktien (sofern der Veräußerer nicht innerhalb der letzten 5 Jahre am Kapital der inländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war – ansonsten: Veranlagungspflicht in Deutschland) sowie ausländischer Aktien unterliegen bei Steuerausländern nicht der deutschen Besteuerung.

Sofern das Wertpapier jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen



Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Geschäfte mit einem US-Bezug (kunden- oder ertragsseitig) können einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.